

Die
Hohenstaufen im Elsass.

Mit besonderer Berücksichtigung

des

Reichsbesitzes und des Familiengutes derselben

im Elsass 1079—1255.

Von

D r . A l o y s M e i s t e r .

STRASSBURG,

K a r l J . T r ü b n e r .

—
1890.

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von Job, Falk III. in Mainz.

MEINER MUTTER

gewidmet.

I n h a l t.

	Seite
I. Geschichte der Hohenstaufen im Elsass	1
II. Der frühere Reichsbesitz im Elsass	20
III. Reste alten Reichsbesitzes unter den Hohenstaufen	22
a. Weltlicher Besitz	22
b. Die Reichsabteien im Elsass unter den Hohenstaufen	29
IV. Der Privatbesitz der Hohenstaufen im Elsass	38
a. Das Erbgut Hildegards	39
b. Der heilige Wald	57
c. St. Gregorienthal	75
d. Zerstreute Besitzungen und Vogteien der Hohenstaufen	83
e. Lehen der Hohenstaufen im Elsass	90

A n h a n g.

Beilagen: I. Über die Burgverfassung im Elsass unter den Staufern	95
II. Über die Landvogtei im Elsass	103
III. Staufische Ministerialen im Elsass	111
IV. Anhang der benutzten ungedruckten Urkunden	114
V. Elsässische Regesten der Hohenstaufen	122
1. Regesten der Herzöge	122
2. Regesten der staufischen Kaiser 	129

VORWORT.

Vorliegende Arbeit beschäftigt sich vorwiegend mit territorialen Untersuchungen, welche die Feststellung des Reichsbesitzes und des Familiengutes der Hohenstaufen im Elsass bezwecken. Eingeleitet werden dieselben durch einen Abschnitt, welcher die im Verlaufe der Arbeit gewonnenen Resultate, sowie einige Ergebnisse auf anderm Untersuchungsfelde zusammenfasst, ohne dass dadurch eine erschöpfende Geschichte der Hohenstaufen im Elsass geboten werden soll. Dem Ganzen ist ein Anhang elsässischer Regesten der Hohenstaufen beigefügt, wobei sowohl die allgemeine Thätigkeit der Herrscher bei ihrer Anwesenheit im Elsass, als auch besonders ihre Massnahmen für das Elsass speziell verzeichnet worden sind.

Es sei mir gestattet, an dieser Stelle den Herren Dr. Wiegand, Archivdirektor in Strassburg, Dr. Pfannenschmid, Archivdirektor in Colmar, Dr. Winkelmann, Stadtarchivar in Strassburg, Abbé Hanauer, Archivar in Hagenau, für gütige Erlaubnis und Unterstützung bei Benutzung ihrer Archive, sowie Herrn Archivrat Dr. Al. Schulte in Karlsruhe und insbesondere meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Scheffer-Boichorst, für die rege Teilnahme und Förderung, die sie mir während der Arbeit erwiesen, meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

I.

Geschichte der Hohenstaufen im Elsass.

Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich am Eingang meiner Darstellung den Satz aufstelle, dass das Elsass im Zeitalter der Hohenstaufen im eigentlichen Sinne des Wortes als eine hohenstaufische Provinz anzusehen ist. Besitzungen haben dieselben gehabt in Schlettstadt und Umgegend, in Wittisheim, Orschweiler, Brunner, Königsheim und andern Dörfern, die sie durch Verschwägerung mit dem Egisheimer Grafengeschlechte erworben haben. Von hier aus verbreitete sich der hohenstaufische Einfluss weiter, zunächst durch Gründung des St. Fides-Klosters, das seinen Besitzstand bis Andlau und Orbey ausdehnte. Darauf nahmen sie Besitz vom ganzen Odilienberg, mit den Klöstern Hohenburg, Niedermünster und weiterhin St. Gorgon und Truttenhausen, und dehnten von dort her ihre Hoheitsrechte aus über Ehenheim und Rosheim, und auf der andern Seite vorübergehend über die Hohe Königsburg. Mit Neugründung des Klosters Hohenburg allein und Unterstellung desselben unter staufische Vogtei waren Einkünfte verbunden in: Rosheim, Blaesheim, Egisheim, Sunthausen, Gottenhausen, Nieder-Ehenheim, St. Nabor, Ottrott, Ergersheim, Meistratzheim, Turolsheim, Schaeffersheim, Avolsheim, Wingersheim, Truchtersheim, Schopfheim, Alci (?), Geresheim, Hagenheim, Barr, Bergheim, Andlau, Burgheim, Goxwiller, Zellwiller, also in 25 Ortschaften, alle im Herzen des Elsasses. Mehr nach Norden, im sogenannten Nordgau, haben die Stauer weiter durch ihre Abstammung von Hermann II. von Schwaben und durch Erwerbung der Hinterlassenschaft ihrer Miterben dasselbst, der Lützelburger Grafen, Nachkommen desselben

schwäbischen Herzogs, den ganzen, ausgedehnten heiligen Wald in ihren Besitz gebracht, auf dessen Gebiet alsbald die Klöster Neuburg, St. Walburg, Königsbrück, zu denen eine Menge abhängiger Dörfer gehörten, sowie die Reichsburg, die Stadt und das grosse Hospital Hagenau entstanden. Dann sind sie im Besitz von Alloden in Mülhausen und Milcey, sie haben Anrechte auf die Burg Tann mit dem Hof Dambach, und auf die Burg Rappolsstein mit dem Dorf Rappolsweiler, auf die sogenannten Comitatsdörfer bei Zabern, und besitzen die Vogtei von St. Thomas in Strassburg und vom Kloster Andlau. Sehr wahrscheinlich haben sie sich vorübergehend auf Burg Girbaden festgesetzt und wohl Burg Neugirbaden selbst gebaut.

Ein anderer staufischer Gebietscomplex erstreckt sich über das Gregorien-Thal im Oberelsass und die unmittelbar davor ausgebreitete Ebene, über Münster, Türkheim, Colmar und Kaisersberg.

Und dazu kommt nun noch alter Reichsbesitz, den die Hohenstaufen zu verwalten haben, Reste ehemals grosser Reichsgüter in der Gegend von Hochfelden, Schweighausen, Merzweiler, Pfaffenhofen und Reichshofen, und in weitem Umkreis um Marlenheim, in den Dörfern Nordheim, Kirchheim, Danne (?), Romansweiler, Cotzweiler, Baldenburn, Westhofen, Wasselnheim, Wickersheim und Genderheim, nebst den Reichsabteien in Murbach, St. Gregor, Erstein, Selz und Weissenburg.

Auch Lehen haben sie im Elsass gehabt und zwar Friedrich I. in Spechtesbach, Grevenhausen, Mettenbach und Rodenbach; Heinrich (VII.) den Ort Dattenried¹ und Friedrich II. nach langem Streite mit dem Strassburger Bischof, in Molsheim, Mutzig, Wasselnheim, Traenheim, Rosheim, Westhofen und Mülhausen.

Noch ehe die Hohenstaufen zum deutschen Königsthron emporstiegen, war ihnen hier im Elsass ein Feld hochpolitischer Wirksamkeit zugewiesen. Das einzige Geschlecht, das treu noch zur Seite des Kaisers stand, sollte es hier in der Westmark des Reichs gleiche Gesinnung, gleiche Reichstreue

¹ Nach Schulte, Karte zur Gesch. der Habsburger, nicht mehr zur Landgrafschaft Oberelsass gehörig; es war indes Eigentum der elsässischen Abtei Murbach gewesen, von Murbach an Heinrich (VII.) gekommen, der damals das elsässische Herzogtum verwaltete.

erwecken, den Empörern und Rebellen im Süden des Reiches selbst und den Reichsfeinden von aussen ein wirksames Gegengewicht bieten. Freilich war das Land erst noch der Gewalt der Gegner zu entreissen, für Kaiser und Reich neu wieder zu gewinnen. Neunzehn Jahre wogte der Kampf um das Elsass hin und her, beim Herannahen Friedrichs ein stets erneuter Siegeszug der hohenstaufischen Waffen, ein Rückschlag der Gegner, wenn die Interessen des Reichs Friedrichs Gegenwart auf einem andern Schauplatze erheischten. Und als Herzogin in dieses sein neues selbsterkämpftes Herzogtum sollte er keine geringere einführen, als die deutsche Kaisertochter selbst, Agnes, die einzige Tochter Heinrichs IV. Um dem Wirken Friedrichs im Elsass einen stärkeren Rückhalt, um dem Herzog eine Stütze in dem Leiter des Strassburger Bistums zur Seite zu geben, ernannte die kaiserliche Gnade Friedrichs jüngeren Bruder Otto zum Bischof von Strassburg. Wie nun das Herzogtum Elsass und das Bistum Strassburg, die beiden umfassendsten Gewalten des Landes, von zwei hohenstaufischen Brüdern in ein und demselben Sinne verwaltet wurden, da war die Vorbedingung abgeschlossen zu der engen Verbindung zwischen dem Lande und diesem Fürstengeschlecht, zu den regen Beziehungen, die seitdem zwischen den Staufern und dem Elsass auf allen Gebieten sich entwickeln sollten.

Zwar muss der Bischof noch einmal der Übermacht des Grafen Hugo von Egisheim weichen und selbst aus Strassburg fliehen im Jahre 1086, aber nachdem ihn einmal sein Bruder, der Herzog, zurückgeführt und Hugo seiner Grafenschaft beraubt worden war, da hat ein letzter verzweifelter Kriegszug desselben Grafen nicht mehr diesen nachhaltigen Erfolg; Otto behauptet sich. Es kam zum Vertrage und mit ihm zu jener bekannten Katastrophe, der Ermordung des Grafen im Bette des Bischofs, dem Akte einer Privatrache, wodurch der stärkste Gegner der Stauer ohne deren Zuthat für immer beseitigt wurde.

Nach seinem Falle war der Widerstand im Elsass selbst gebrochen, die andern elsässischen Grafen und Herren hatten die hohenstaufischen Brüder anerkannt und so blieb das Land wenigstens von den nächsten Kämpfen des Bürgerkrieges verschont. Aber von aussen standen die Gegner noch unter Waffen. Berthold von Rheinfelden liess seinen An-

spruch auf das Herzogtum nicht so leichten Kaufes fahren, und als er 1090 gestorben war, waren die gegnerischen Elemente noch so stark, dass es dem Bischofe von Constanz, der die Seele des Widerstandes gegen die Staufer im Elsass war, gelang, in Berthold von Zähringen dem Herzoge Friedrich einen kampfbereiten Prätendenten entgegen zu stellen. Erst 1097 machte ein Friede diesen Kämpfen ein Ende, in welchem das Elsass ungeteilt an Friedrich kam.

Der staufische Bischof hatte schon an den letzten Kämpfen nicht mehr teilgenommen; er hatte mit kräftiger Hand die Zügel wieder ergriffen und seiner Person allseitig Anerkennung und Ansehen im Elsass verschafft. Sein Bistum erstarkte im Frieden. Und selbst als die Kreuzzugspredigten allenthalben einen Sturm gegen die Juden hervorriefen, bei dem zahllose Opfer in den deutschen Städten auf die grausamste Weise niedergeschlachtet wurden, da konnte Otto diesem Sturme im Elsass Einhalt gebieten, er konnte es wagen, in seinem eigenen Palast den Juden eine sichere Zuflucht zu gewähren. Er selbst war es dann, der Strassburg von den Schranken einer abhängigen Stellung, der eines offenen Marktflücken, befreite, und ihm sein erstes Stadtrecht erteilte; und so durfte er unbesorgt, in dem Bewusstsein, ein geordnetes Bistum zurückzulassen, dem Zuge ins gelobte Land sich anschliessen.

Der Nachfolger Friedrichs, der Herzog Friedrich II. der Einäugige¹ ist derjenige, der uns am meisten in urkundlichen Denkmälern entgegentritt. Überaus häufig, besonders wenn der König Konrad im Elsass weilt, finden wir ihn an dessen Hof². Und als von einem päpstlichen Legaten im Jahre 1115 von neuem der Bann gegen Heinrich V. verkündet wurde, da stellte sich Friedrich II., wie es früher sein Vater gethan, treu auf die Seite des Kaisers. Aber in der That, der Kaiser bedurfte eines starken Arms gegen die rasch um sich greifende Empörung, die der Mainzer Erzbischof kräftig unterstützte³. Das ganze Elsass war abgefallen. Friedrich II.

¹ Chron. Ursperg. a 1126: Quem a quibusdam audivimus denominari monoculum. Böhmer, fontes II, 151. Ann. Spirenses: Fridericus dux Swevie monoculus de Sthoufen.

² Nach Bernhardi, Jahrbücher S. 505, erscheint er in 45 Urkunden Konrads.

³ Brief des Kaisers, Codex Udalrici 177 p. 311.

eilte herbei, um mit der Rückerobering seines Herzogtums dem Reiche seine wertvollste Provinz wieder zu gewinnen; *totam provinciam a Basilea usque Moguntinam, ubi maxima vis regni esse noscitur*¹, so bezeichnet Otto von Freising die damalige Bedeutung des Elsasses und seiner Wiedereroberung. Indes kein rascher Triumphzug führte seine siegenden Truppen von Basel bis Mainz, nein, Schritt für Schritt musste der verlorene Boden wiedergewonnen werden. Damit war dann verbunden die Notwendigkeit, jede Eroberung durch Anlage eines festen Platzes erst zu sichern, ehe er weiter schreiten konnte. „Friedrich schleift am Schweife seines Pferdes eine Burg mit,“ war das fliegende Wort, das ihm diese Eroberung des Elsasses eintrug. Durch dies Verfahren aber hat er sich einen unvergänglichen Namen in der Geschichte erworben. Er ist der eigentliche Begründer der neuen Reichsburg, deren Verfassung bald ein Gegengewicht gegen die zersetzende Lehnsverfassung, dem Reiche eine neue Gewähr zur Sicherung seiner Besitzungen bieten sollte; und der Schauplatz seiner Gründungen ist das Elsass. Wenn man nun aber bedenkt, dass in der Folge diese königlichen Pfalzen die erste und vornehmste Klasse der Reichsgüter ausmachen, dass aber im übrigen Reich durch die Einrichtung von Burggrafen und Burglehen die Einkünfte der Burgen dem Kaiser selbst wieder grossenteils verloren gehen, während merkwürdigerweise bei allen elsässischen Burgen zur Zeit der Staufer diese Einrichtung glücklich vermieden wird, da erst begreift man, von welcher Bedeutung dieselben für das Reich werden mussten. Die Erträgnisse fliessen ungeschmälert in die kaiserliche Kammer, die Kaiser kommen selbst her, um durch den Augenschein sich vom Stand ihrer Burgen zu überzeugen. Friedrich II. war nach Ottos von Freising Bericht „tapfer im Felde,

¹ Otto v. Freising, lib. I, cap. 12: *Ipse enim de Alamannia in Galliam transmissio Rheno, se recipiens, totam provinciam a Basilea usque Moguntinam, ubi maxima vis regni esse noscitur paulatim ad suam inclinavit voluntatem. Nam semper secundum alveum Rheni descendens, nunc castrum in aliquo apto loco edificavit, vicina quoque coegit, nunc iterum procedens relicto priore aliud munivit, ut de ipso in proverbio disceretur: dux Fridericus in cauda equi sui semper trahit castrum. . . Dass nicht Schwaben, zu beiden Seiten des Rheins, sondern nur das Elsass gemeint ist, beweist das transmissio Rheno.*

geistvoll in den Geschäften, heiteren Angesichts und Gemütes, höfisch in seiner Rede und freigebig in Geschenken, so dass gerade deshalb eine Anzahl Ritter ihm zuströmte und ihm freiwillig ihre Dienste anboten.⁴ Und damit im Zusammenhange berichten gleichzeitig die Zwiefalter Annalen¹, dass der schwäbische Adel, durch Lehen in der Tiefebene am Oberrhein angelockt, in grosser Anzahl ihre Heimat verliessen, um sich dort im Elsass anzusiedeln.

Eine Menge Herrengeschlechter, die früher unbekannt blieben, treten jetzt auf, gerade dadurch, dass sie sich Burgen bauten und nach diesen ihrem Geschlecht den Namen gaben.

So begegnet uns der Herzog Friedrich II., wie Friedrich I. als ein mächtiger Kriegsherr, um den Schutz und die Reichstreue der ihm anvertrauten Provinz bemüht; was er aber, was sein Vater, in der inneren Verwaltung seines Herzogtums gethan, wissen wir nicht. Die amtlichen Befugnisse, die im Elsass mit dem Herzogstitel verbunden waren, scheinen nicht eben gross gewesen zu sein. Von einer richterlichen Thätigkeit, von sonstigen Verwaltungsmassregeln ist nirgends eine Spur vorhanden; einzig und allein erscheint der Herzog, Friedrich I. sowohl wie alle seine staufischen Nachfolger, als einfacher Zeuge in den Urkunden und Rechtsprüchen der Könige. Fünf mal ist ein Friedrich, ein Konrad, je ein Philipp und Heinrich Herzog im Elsass gewesen, alle aus dem Hause der Staufer, und nur einer, nur Friedrich V. hat überhaupt selbständig Urkunden ausgestellt. Er bestätigte die Gründung der Klöster St. Gorgon und Truttenhausen, beides Töchterkirchen von Hohenburg, und beidemal stellt er diese Urkunden aus, nicht so sehr in seiner Eigenschaft als Herzog, sondern als Vogt des Klosters Hohenburg. Wohl tritt dann Herzog Philipp selbständig im Elsass auf, aber das that er als Oheim und Vertreter des unmündigen Friedrichs II. und dann als Kronprätendent selbst. Nicht in seiner Eigenschaft als Herzog hat er sich mit dem Bischof betreffs der Kirchenlehen auseinandergesetzt, sondern im Interesse des jungen Thronfolgers, denn es handelte sich um Lehen, die der Kaiser gehabt; in seinem Interesse hat er als dessen Stellvertreter einen Tag nach Hagenau berufen.

¹ Annales Zwiefult. M. G. Ser. X, 651—64. cf. Nitzsch, Deutsche Studien, S. 141.

Obwohl also wir nur ganz geringe, fast gar keine Spuren herzoglicher Thätigkeit im Elsass gefunden haben, scheint doch wohl kaum Heinrich IV. bei Erhebung des staufischen Geschlechtes zur elsässischen Herzogswürde, die Befugnisse des Herzogs geschmälert zu haben; dies wäre in dem Augenblicke, wo er allein auf Friedrich angewiesen war, politisch unklug gewesen. Ich glaube vielmehr, dass sich die Bedeutungslosigkeit des Herzogtums nach Innen erst im Laufe der Zeit herausgebildet hat. Die beiden ersten Herzöge hatten vollauf ihre Regierungszeit mit kriegerischen Thaten auszufüllen gehabt, es ist daher erklärlich, dass von friedlichen Verwaltungsmassregeln nichts auf uns gekommen ist. Dann aber haben wir vier staufische Könige, die selbst erst vorher Herzöge im Elsass gewesen waren, und ich denke, hierin gerade liegt der tiefere Grund. Sie hatten dann als Könige eine besondere Vorliebe für die Provinz, in der sie früher gewirkt, und indem sie diese Vorliebe als Könige und Kaiser bethätigten, indem sie selbst, wo irgend möglich ihrem früheren Herzogtum sich nützlich und wohlwollend zeigten, da liessen sie den gleichzeitigen Herzögen nur einen engen Wirkungskreis; die herzogliche Macht konnte mit der königlichen nicht rivalisieren. Dazu kommt, dass von den staufischen Herzögen bei ihrem Regierungsantritt allein vier noch unmündig waren. Ausserdem lag die Versuchung nahe, die Schwäche des Herzogtums noch aus dem Auftreten eines andern Amtes und der bisherigen Auffassung desselben zu erklären. Nach der landläufigen Annahme sah man nämlich in dem Landgrafen einen vor Andern ausgezeichneten Grafen, der mehrere Comitate in seiner Hand vereinigte. Die Entstehung desselben im Elsass setzte man in das Jahr 1135, dasselbe Jahr, in welchem sich Lothar mit den Staufern vertrug und kam so leicht zu der Hypothese, als sei die Landgrafschaft im Gegensatz zum Herzogtum errichtet worden. Der Herzog Friedrich II. war in den Jahren 1126—1135 nicht als Herzog anerkannt; das Herzogtum also existierte als solches nicht und war de iure mit der Krone verbunden, trotzdem aber trat Friedrich II. mit herzoglicher Macht im Elsass auf. Die auffallende Thatsache, dass die Anerkennung Friedrichs als Herzog mit der angeblichen Errichtung der Landgrafschaft zusammenfiel, liess diese Hypothese aufkommen, dass sie Lothar, der die

Gefahr eines mächtigen Herzogtums kennen gelernt hatte, im bewussten Gegensatze dazu erschaffen habe. Nach den Untersuchungen von Frank¹ und der Ergänzung derselben durch Schulte² ist indes jetzt in der Bezeichnung Landgraf nur der Gegensatz zu den sich Grafen nennenden Geschlechtern zu erkennen, welche nicht die Rechte eines Grafen verwalteten. Wenn deshalb der Name Landgraf erst 1135 aufkommt, so existierte das Amt doch schon früher in den Graugrafen des Sundgaues und des Nordgaues. In konsequenter Weiterbildung derselben unterscheiden wir deshalb auch nur zwei elsässische Landgrafschaften, eine oberelsässische und eine unterelsässische, und zwar ist als Inhaber der ersteren 1135³ Werner von Habsburg erwähnt, während für letztere Theoderich von Hunenburg⁴ sich zuerst für das Jahr 1138 nachweisen lässt. Die Landgrafschaft Oberelsass blieb fortan bis zum Westfälischen Frieden in Händen der Habsburger. Die Landgrafschaft Unterelsass aber findet in der staufischen Periode ihre Hauptvertreter in den Geschlechtern der Grafen von Hunenburg⁵ und derer von Wörth. Der Übergang der Landgrafschaft von dem einen auf das andere Geschlecht wurde dadurch vermittelt, dass Heinrich VI. eine Zeit lang dieselbe nicht verlich, sondern selbst verwaltete. Wenn Toeche die Frage aufwirft: Sollte Heinrich VI. die Landgrafschaft durch Ministerialen haben verwalten lassen⁶? und wenn er diese Frage dadurch unterstützt, dass er auf die Stellung eines Heinricus lantgravius als Zeugen mitten unter den Ministerialen hinweist⁷, so vermag dies meine Ansicht nicht zu widerlegen. Ich finde gerade in der ungeheuerlichen Erwähnung eines Ministerialen als Landgrafen nur

¹ Frank, Die Landgrafschaften des hl. röm. Reichs.

² Schulte, Geschichte der Habsburger, S. 40, 41 u. S. 76, 77.

³ Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII, 60, 4 u. Schulte, l. c. S. 77.

⁴ Schenk zu Schweinsberg, Beiträge zur Frage nach der Bedeutung der Landgrafschaft, in Forschungen XVI, S. 541.

⁵ Es ist nach Schulte, Geschichte der Habsburger, S. 127, 128 zu scheiden zwischen einem Grafengeschlechte der Huneburger und einem gleichnamigen Dynastengeschlechte, das mit den Habsburgern verwandt ist. Der letzte Landgraf aus dem Geschlechte der Grafen von Huneburg ist bis jetzt Theoderich, der nach 1175 nicht mehr nachgewiesen ist; der erste aus dem Geschlechte derer von Wörth, Graf Sigbert, muss nach Schöpflin, Als. dipl. I, 377, im Jahre 1197 belehnt worden sein.

⁶ Toeche, Jahrbücher, S. 293, Anm. 1.

⁷ 1196, St. 5010.

einen Beweis mehr, dass Heinrich VI. selbst die Landgrafschaft verwaltete. Der Ministeriale Heinrich, der dann in seinem Auftrag in landgräflichen Funktionen thätig ist, mag sich dann wohl mal *lantgravius* nennen, an eine Belehnung desselben ist deshalb noch nicht zu denken. Noch ist Heinrich VI. selbst Landgraf, als er dem Abt von Neuburg schreibt, *petitionem vel exactionem quae ad Landgraviam Alsacie in villa et banno Dunenheim spectare videbatur integraliter remisimus*¹. Wäre die Landgrafschaft ausgeliehen gewesen, so hätte man den Landgrafen, wenn er nicht selbst den Erlass vollzogen hätte, mindestens unter den Zeugen suchen müssen. Den positiven Beweis aber liefert uns eine Urkunde des Landgrafen Heinrich von Wörth von 1236², in welcher er gerade mit ausdrücklichem Bezug auf den eben erwähnten Erlass Heinrichs VI. von 1196 sagt, *cum prefatus imperator ipsam landgraviam in manu sua tamquam possessionem propriam adhuc teneret*. Bald darauf hat er aber den Grafen Sigbert von Wörth mit der landgräflichen Würde belehnt.

Wenn Schenk von Schweinsberg es aber für keineswegs sicher erklärt, ob die Landgrafschaft ein Reichslehen gewesen oder vom elsässischen Herzogtum relevierte, und sich für beide Landgrafschaften eher zu der letzten Annahme hinneigt, so ist auch er hier auf Irrwegen. Die Landgrafschaft dependierte von anfang an vom Kaiser. Dass dies später auch noch der Fall ist, beweist die Urkunde des Landgrafen Heinrich von 1236, in der es heisst: *cum prefatus imperator nondum de feodo landgraviae patrem meum comitem Sigebertam infeodasset*³. Das Herzogtum ist nie so bedeutend im Elsass geworden, dass es dieses Reichslehen zu einem herzoglichen Lehen hätte degradieren können. Es ist hier auch Franks⁴ Ansicht gegenüber der von Schweinsbergs zu unterstützen, dass nämlich Conradin eine zweideutige oder mindestens komische Rolle gespielt hat, als er 1260 Ludwig v. Lichtenberg mit der Landgrafschaft Unterelsass belehnte, die er sich von dem Grafen von Wörth aber erst erobern müsse. Conradin hatte dazu kein Recht.

¹ Schöpflin, Als. dipl. I, 305

² Schöpflin, Als. dipl. I, 377.

³ Schöpflin, l. c. 377.

⁴ Frank, Die Landgrafen des hl. röm. Reichs, S. 123.